



Badeordnung

Hallenbad Schweikrüti

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Diese Badeordnung gilt für das Hallenbad Schweikrüti und die Garderoben im Untergeschoss der Gemeinde Thalwil. Alle Benutzerinnen und Benutzer unterstehen dieser Badeordnung und haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

2. Öffnungszeiten und Gebühren

- 2.1 Der Badebetrieb dauert das ganze Jahr. Während den Sommerferien ist das Hallenbad für die Revision während mehreren Wochen geschlossen.
- 2.2 Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag	11:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag, Freitag	11:30 bis 21:00 Uhr
Mittwoch	06:15 bis 21:00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	06:15 bis 08:00 Uhr und 11:30 bis 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag	09:00 bis 17:00 Uhr

Während den Frühlings- und Herbstschulferien öffnet das Hallenbad Dienstag und Freitag um 09:00 Uhr und Donnerstag bleibt es wie am Mittwoch auch durchgehend offen. Änderungen bleiben vorbehalten und werden entsprechend kommuniziert.

- 2.3 Bei Veranstaltungen kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.
- 2.4 Die Gebühren (Eintritte, Abonnemente, Miete usw.) werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2.5 Bei Unfall resp. Krankheit (Absenzen ab 4 Wochen) wird das persönliche Jahresabonnement gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses um die entsprechende Zeit verlängert.
- 2.6 An folgenden Tagen bleibt das Hallenbad geschlossen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August sowie 25. Dezember, 26. Dezember
- 2.7 Kassenschluss ist 45 Minuten vor Betriebsschluss. Die Schwimmhalle ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.8 Das Hallenbad Schweikrüti ist 15 Minuten nach Betriebsschluss zu verlassen.

3. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

- 3.1 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badpersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
- 3.2 Badegäste, die nicht schwimmen können, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.
- 3.3 Schwimmhilfen dürfen für Trainingszwecke auch im Schwimmerbereich benutzt werden.
- 3.4 Kinder unter zehn Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung erwachsener Personen benutzen. Auch die Begleitperson und/oder Zuschauer müssen Eintritt zahlen.
- 3.5 Jugendliche unter 14 Jahren, ohne Begleitung von erwachsenen Personen, müssen die Anlage spätestens um 19:00 Uhr verlassen.
- 3.6 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

4. Weisungen

- 4.1 Die Benutzerinnen und Benutzer der Badanlage haben sich an die Weisungen des Personals zu halten.
- 4.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benutzen.
- 4.3 Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- 4.4 Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.
- 4.5 Das Konsumieren von Esswaren, Süssgetränken und alkoholischen Getränken ist ab Drehkreuz (Garderoben, Schwimmhalle) verboten.
- 4.6 Das Betreten der Schwimmhalle ist nur mit Badekleidern gestattet. Vor dem Betreten der Schwimmhalle muss geduscht werden.
- 4.7 Es ist verboten, vom Bassinrand seitlich ins Schwimmbecken zu springen.
- 4.8 Ball- und andere Spiele sind nur mit Erlaubnis des Badpersonals gestattet.
- 4.9 Gebäude, Infrastruktur, Garderoben, Geräten und Apparaturen sind Sorge zu tragen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden.
- 4.10 Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

5. Garderoben im Untergeschoss

- 5.1 Die Garderoben im Untergeschoss sind für das Schulschwimmen und den Vereinssport vorgesehen. Belegung gemäss Plan.
- 5.2 An Feiertagen bleiben die Garderoben im Untergeschoss geschlossen.
- 5.3 Während der Sommerrevision bleiben die Garderoben im Untergeschoss geschlossen.
- 5.4 Das Garderobengebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Die Schuhe sind vor dem Eingang an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu reinigen. Fussballschuhe sind vor dem Eingang an- bzw. auszuziehen.
- 5.5 Werden die Räume oder Plätze stärker verschmutzt als dies normal ist, werden die Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6. Schwimmsportliche Anlässe / Kurse

- 6.1 Bewilligungen für Schwimmsport-Anlässe und Kurse erteilt die Fachstelle Sport. Es ist darauf zu achten, dass der öffentliche Schwimmbetrieb nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 6.2 Reservationsanfragen sind per Mail an hallenbad@thalwil.ch zu richten.
- 6.3 Bei Grossanlässen behält sich die Fachstelle Sport vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken.
- 6.4 Für die Nutzung des Hallenbades Schweikrüti ausserhalb der Öffnungszeiten besteht ein separates Bewilligungsverfahren mit einer zusätzlichen Benutzungsordnung.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, unsittliches Verhalten oder übergeordnete Interessen der Gemeinde können vom Badpersonal oder von der Gesundheits- und Freizeitkommission, mit einer Wegweisung und einem Zutrittsverbot für die gesamte Badeanlage geahndet werden.
- 7.2 Benutzerinnen und Benutzer, welche die vorgeschriebene Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen zum Eintritt einen Zuschlag von Fr. 80.-.
- 7.3 Anregungen, Beschwerden und Einsprachen sind an die Gesundheits- und Freizeitkommission, Fachstelle Sport, zu richten.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Badeordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 1. Juli 2018.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsident
Hanspeter Giger

Sekretärin
Sylvie Schmid

Thalwil, 20. Juni 2019